

# Institutssystematik nach § 1 KWG

Bankgeschäfte			Finanzdienstleistungen	
nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 12 KWG			nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG	nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 bis 11 KWG
1	2	3	4	5
1 Einlagengeschäft und 2 Kreditgeschäft <sup>1)</sup>	4 Finanzkommissionsgeschäft und/oder 10 Emissionsgeschäft	1 Einlagengeschäft <sup>1)</sup> 1 a Pfandbriefgeschäft  2 Kreditgeschäft <sup>1)</sup> 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft	7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent	1 Anlagevermittlung 1 a Anlageberatung 1 b Betrieb eines MTF 1 c Platzierungsgeschäft 2 Abschlußvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4 Eigenhandel
<b>Einlagenkreditinstitut<sup>2)</sup></b> <small>(§ 1 Abs. 3d S. 1 KWG)</small>				
	<b>Wertpapierhandelsbank<sup>3)</sup></b> <small>(§ 1 Abs. 3d S. 3 KWG)</small>			
		Sofern eines <b>dieser</b> Bankgeschäfte betrieben wird  und zusätzlich  ist auch dieses Kreditinstitut nach § 1 Abs. 3d Satz 3 eine <b>Wertpapierhandelsbank</b> im Sinne des KWG	eine <b>dieser</b> Finanzdienstleistungen erbracht wird	
<b>Kreditinstitute</b>			<b>Finanzdienstleistungsinstitute</b>	
		Diese Kreditinstitute nur soweit sie Wertpapierhandelsbank sind ----- Wertpapierhandelsunternehmen nach § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG (sofern sich die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen nicht auf Devisen oder Rechnungseinheiten beschränken)		
<b>Institute</b>				

1) Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, gilt die Einstufung in Spalte 1. Sofern nur eines dieser Geschäfte betrieben wird, erfolgt die Zuordnung zur Spalte 3.  
 2) Kreditinstitute gemäß EU-Recht  
 3) Sobald entweder das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betrieben wird.